

Aktionsplan „Kupierverzicht“

Dr. R. Vaske-Beneke

Historie:

- **Eingriff nur im Einzelfall erlaubt (RL2008/120 EG und TschG)**
- EU KOM: Maßnahmen zur Umsetzung der RL in D nicht ausreichend, Anforderung eines Aktionsplanes
- Aktionsplan muss verbindliche Maßnahmen enthalten, die das Schwanzbeißen verhindern und somit das Schwänze kupieren vermeiden sollen
- Reaktion DE: Herbst-Agrarministerkonferenz beschließt in 2018 den Aktionsplan mit den beigelegten Dokumenten Risikoanalyse und Tierhaltererklärung
- Dokumente wurden vom BMEL an die EU KOM weitergegeben
- -> bisher keine Rückmeldung der EU KOM, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und Dokumente ausreichend sind.
- Umsetzung des Aktionsplanes liegt bei den einzelnen Ländern

Umsetzung des Aktionsplanes:

01. Juli 2019: Tierhalter-Erklärung zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens für alle Schweine haltenden Betriebe verbindlich

LK CLP:

2019: 2128 VVVO-Nummern
1500 Tierhaltererklärungen
584 Erinnerungsschreiben

2020: 1848 Tierhaltererklärungen
Erinnerungsschreiben

2021: 1417 Tierhaltererklärungen
keine Erinnerungsschreiben

Planung:

2022: 1891 VVVO-Nummern z. Zt.

Juni 2022: **Pressemitteilung** zur Erinnerung an den **Abgabetermin der Tierhaltererklärungen am 1.7.2022**

Ende September soll einmal erinnert werden, danach werden voraussichtlich Owi-Verfahren bei fehlenden Tierhaltererklärungen eingeleitet.

Bei über zwei Jahre immer wieder auftretenden Schwanz- und Ohrverletzungen muss ein **Maßnahmenplan mit weitergehenden Maßnahmen zur Risikominimierung** eingereicht werden

- **261 Maßnahmenpläne wurden in 2021 angefordert**

Evaluierung:

AMK hat geplant, nach etwa zwei Jahren eine Evaluierung des Aktionsplanes durchzuführen

-> 31.3.2022: LK CLP hat die Evaluierung durchgeführt und an das Niedersächsische Ministerium weitergeleitet.

Das LAVES wertet die Evaluierungen der einzelnen Landkreise aus und gibt sie bis Herbst 2022 an das BMEL ab

Der zweite Teil der Evaluierung wurde bereits Ende 2021 anhand einer Abfrage bei den Interessenvertretungen der Landwirt- und Tierärzteschaft und bei Verbänden erhoben

Über das weitere Vorgehen entscheidet der Bund

Zusammenfassung:

- Aktionsplan notwendiges Instrument zur Kontrolle der Unerlässlichkeit des Eingriffs und
- muss weitergeführt werden, um das EU-Recht umzusetzen

Weiteres Vorgehen im LK CLP:

Vor Ort-Kontrolle: abgestimmte **Checkliste**:

- **Tierhaltererklärung** vorhanden, vollständig, ≤ 12 Monate
- **Erhebung** von Schwanz- und Ohrverletzungen ≤ 6 Monate
- **Risikoanalyse** vorhanden, vollständig ≤ 12 Monate
- Wurde mit Optimierungsmaßnahmen begonnen?

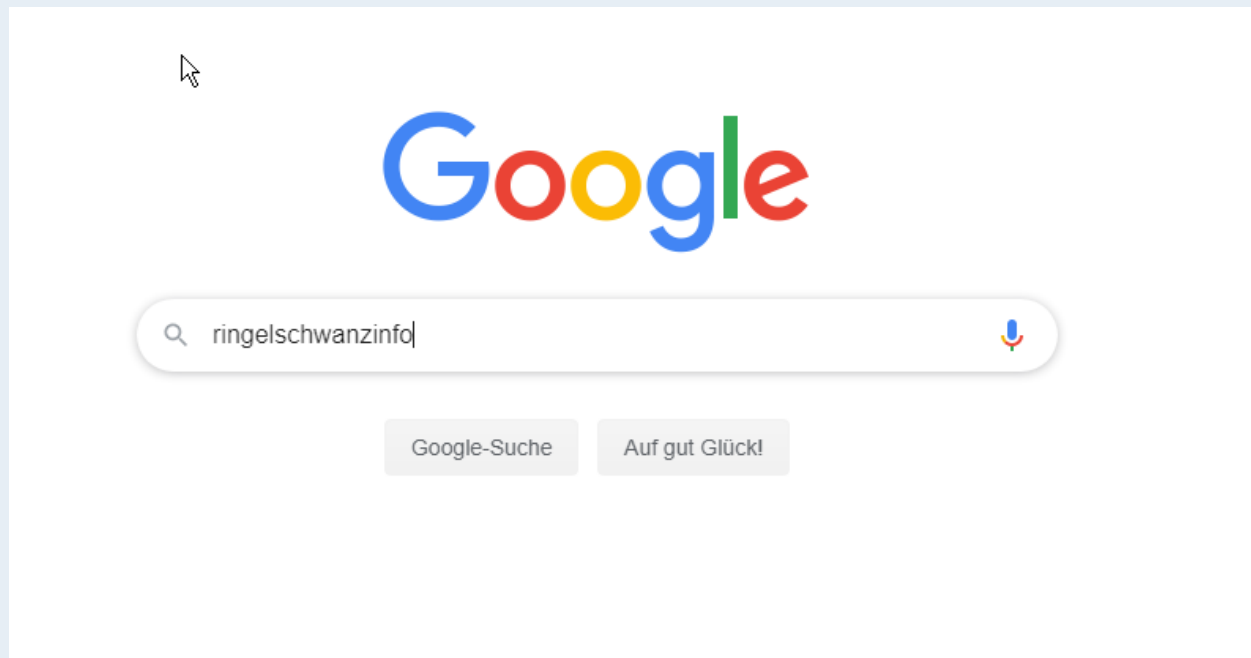
- Ergebnis CC-relevant: A 61 erfüllt?
- A61:

A 61:

Regeleinstufung Spalte C: mittel bis schwerer Verstoß je nach Häufigkeit bezogen auf den Gesamtbestand

Für Eingriffe nach § 6 Abs .1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG muss auf Verlangen der Nachweis der Unerlässlichkeit erbracht werden (§ 6 Abs. 5 TierSchG). Beim Eingriff „**Schwänzekupieren beim Schwein**“ ist der Nachweis der Unerlässlichkeit für die vorgesehene Nutzung (kompletter Lebenszeitraum des Schweins) vom Ferkelerzeuger (Ferkelaufzucht) glaubhaft darzulegen (z.B. durch Tierhaltererklärung). Gibt der Ferkelerzeuger kupierte Tiere an andere Betriebe (Mäster) ab, muss dieser Nachweis auch durch eine Erklärung der aufnehmenden Betriebe erfolgen.

Wo findet man alle Informationen?



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!